

Ordnung
zur Änderung der Betreuungs- und Tarifordnung
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt
Kassel (BTO) vom 12.07.2006

Erste Änderung

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S.229) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... die Ordnung zur Änderung der Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel vom 12.07.2006 (Erste Änderung) beschlossen:

Art. 1

Die Ziffer 5.2.1.1 der BTO vom 12.07.2006 wird wie folgt neu gefasst:

„Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

Halbtagsbetreuung mit oder ohne Mittagsverpflegung:

Montags bis freitags jeweils bis 13.00 Uhr, mindestens jeweils vier Stunden pro Tag und höchstens bis zu fünf Stunden pro Tag

Dreivierteltagsbetreuung

Montags bis donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr, freitags jeweils bis 14.00 Uhr

Ganztagsbetreuung

Regelöffnungszeit

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden. In diesen Fällen zahlen zweitgeborene Geschwisterkinder weiterhin die Hälfte des Regelentgeltes.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungsentgelt für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Entgeltfreistellung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen.“

Art. 2

Die Ziffer 5.2.4 der BTO vom 12.07.2006 wird wie folgt neu gefasst:

„Höhe des Betreuungsentgeltes

Die Höhe des jeweiligen Betreuungsentgeltes ergibt sich aus der dieser Ordnung (Erste Änderung) beigefügten Anlage (Anlage zu Ziffer 5.2.4 – Betreuungsentgelte), die Bestandteil der BTO ist und die die entsprechende Anlage der BTO vom 12.07.2006 ersetzt.“

Art. 3

Diese Ordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister